

631.111

**Dienstanleitung zum Steuergesetz
(Änderung)**

(vom 29. Oktober 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Dienstanleitung zum Steuergesetz vom 3. Juli 1952 wird wie folgt geändert:

269^{bis}

Als Verwaltungsgesellschaften im Sinne von § 50^{bis} StG gelten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich im wesentlichen auf die Verwaltung ihres eigenen Vermögens beschränken. Als Verwaltungstätigkeit gelten auch Funktionen wie Verwertung immaterieller Rechte, Vermittlung von Know-how, Fakturierung, Inkasso, sofern sie keinen eigentlichen Bürobetrieb und keinen grösseren Personaleinsatz in der Schweiz erfordern. Dagegen erscheinen Akquisitionen, Marktuntersuchungen, Handels- und Agententätigkeit sowie die Ausübung von Beratungs- und Werbefunktionen in der Schweiz als Geschäftstätigkeit. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Absätze.

Auf eine Geschäftstätigkeit im Ausland bzw. auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ist jedoch auch dann zu schliessen, wenn im Rahmen von Anweisungen aus dem Ausland und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt entweder sog. Ausland-Ausland-Geschäfte (Handelstätigkeit mit Einkauf und Verkauf im Ausland) getätigt oder Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber ausländischen Konzerngesellschaften erbracht werden.

Als Anweisungen im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten allgemeine Handlungsanweisungen oder konkrete Weisungen der geschäftsleitenden Organe oder übergeordneter Leitungsorgane bei Konzerngesellschaften.

II. Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die Einschätzungen für das Steuerjahr 1997.

III. Veröffentlichung der revidierten Bestimmungen der Dienstanleitung zum Steuergesetz in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatschreiber:
Hofmann	Husi